

## Mietkosten für Veranstaltungen in städtischen Hallen und Sälen

Gültig ab 01.01.2014 - Grundlage Beschluss des Gemeinderates vom 26.11.2013

Nutzer	Nibelungenhalle Walldürn					
	3/3	2/3	1/3	Nur Foyer	Küche kalt	Küche warm
Örtliche Vereine*	520 €	360 €	180 €	90 €	15 €	90 €
Private örtliche Veranstalter	600 €	414 €	207 €	105 €	20 €	105 €
Kommerzielle Veranstaltungen durch örtliche Vereine**	780 €	540 €	270 €	140 €	30 €	140 €
Kommerzielle örtliche Veranstalter	1.500 €	1.000 €	500 €	400 €	100 €	350 €
Kommerzielle auswärtige Veranstalter	2.100 €	1.400 €	700 €	400 €	100 €	350 €
Kaution	2.500 €					

Hinweise:

- Sämtliche Mietnebenkosten für die Nibelungenhalle sind Nettobeträge, die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich erhoben.
- In der Nibelungenhalle besteht eine Verpflichtung zur Abnahme von Bieren, Biermischgetränken und alkoholfreien Getränken durch festgelegten Lieferant.

Saalmiete pro Nutzungstag	Jugend- und Kulturzentrum Alter Schlachthof
Mietpreis	125 €

Saalmiete pro Nutzungstag	Haus der offenen Tür
Mietpreis	125 €

Nutzer	Sporthallen Altheim, Glashofen und Rippberg			
	3/3	2/3	1/3	nur Foyer / Küche
Örtliche Vereine*	180 €	120 €	60 €	50 €
Private örtliche Veranstalter	230 €	160 €	80 €	60 €
Kommerzielle Veranstaltungen durch örtliche Vereine**	410 €	280 €	138 €	105 €
Kommerzielle örtliche Veranstalter	900 €	600 €	300 €	200 €
Kommerzielle auswärtige Veranstalter	1.500 €	1.000 €	500 €	300 €
Kaution	1.000 €			

In der Hallen-/Saalmiete ist die Tätigkeit des Hausmeisters beinhaltet, ebenso die Abnahme bei Selbstverlegung des Hallenschutzbodens. Wird der Hallenschutzboden durch den Bauhof verlegt, werden dem Veranstalter 250 € berechnet. Das Klebeband für den Schutzboden wird gegen Kostenentgelt durch die Stadt Walldürn zur Verfügung gestellt. Die Kosten für die übliche Reinigung sind in den Hallengebühren enthalten.

*\*örtliche Vereine: Veranstaltungen, die den Vereinszwecken entsprechen (z.B. Konzerte von Gesangs- und Musikvereinen, Prunksitzung Faschingsgesellschaften)*

*\*\*Tanzveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen durch örtliche Veranstalter und Vereine mit Eintrittserhebung.*

Ohne Berechnung bleiben Veranstaltungen für Vereinsjubiläen und soziale Veranstaltungen ohne Erhebung von Eintrittsgeldern (z. B. Second-Hand-Bazar).